

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 64

ausgegeben am 6. Februar 2009

Gesetz vom 11. Dezember 2008 über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978
Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64 Abs. 4

4) Bestimmungen, wonach die Versicherung erlischt, wenn das Fahr-
zeug in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassen
wird, sind nichtig.

Art. 64a

Bescheinigung über den Schadenverlauf und die Schadenfreiheit

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf dessen Antrag Be-
scheinigungen über den Schadenverlauf oder die Schadenfreiheit auszu-
stellen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 137/2008

Art. 72 Abs. 2 Bst. a und d

- a) er deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in Liechtenstein verursacht werden;
- d) er deckt Regressansprüche ausländischer Garantiefonds aus Leistungen, welche diese für Schäden erbracht haben, die durch nach diesem Gesetz nicht der Versicherungspflicht unterstehende liechtensteinische Motorfahrzeuge oder Anhänger im Ausland verursacht wurden.

Art. 75a

Auskunftsstelle

1) Die Auskunftsstelle erteilt berechtigten Personen, insbesondere Geschädigten und beteiligten Sozial- und Haftpflichtversicherern, die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.

2) Sie führt ein Verzeichnis der Polizeirapporte zu Unfällen, an denen eine Person mit Wohnsitz im Ausland oder ein im Ausland immatrikulierte Fahrzeug beteiligt war.

3) Die Regierung:

- a) bestimmt, welche Auskünfte zu erteilen sind;
- b) kann Behörden und Private verpflichten, der Auskunftsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen;
- c) regelt die Einsicht in das Verzeichnis der Polizeirapporte;
- d) kann einschränkende oder ergänzende Bestimmungen zum Verzeichnis der Polizeirapporte erlassen.

Art. 77

Versicherer

1) Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen sind bei einem zum Geschäftsbetrieb im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschliessen.

2) Vorbehalten bleiben:

- a) die Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Versicherungen für ausländische Fahrzeuge; und

- b) von der Regierung erlassene abweichende Bestimmungen für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 7.05, 8.09, 9.03, 10.02).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef